

Tübinger Schriften  
zum Staats- und Verwaltungsrecht

---

Band 47

# Die öffentliche Förderung des Musiktheaters in Deutschland

Von

Wolf-Dietrich Tillner



Duncker & Humblot · Berlin

WOLF-DIETRICH TILLNER

Die öffentliche Förderung des Musiktheaters  
in Deutschland

**Tübinger Schriften  
zum Staats- und Verwaltungsrecht**

Herausgegeben von  
**Wolfgang Graf Vitzthum**  
in Gemeinschaft mit  
**Martin Heckel, Karl-Hermann Kästner  
Ferdinand Kirchhof, Hans von Mangoldt  
Thomas Oppermann, Günter Püttner  
Michael Ronellenfitsch**  
sämtlich in Tübingen

**Band 47**

# Die öffentliche Förderung des Musiktheaters in Deutschland

Von  
Wolf-Dietrich Tillner



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Tillner, Wolf-Dietrich:**

Die öffentliche Förderung des Musiktheaters in Deutschland / von

Wolf-Dietrich Tillner. – Berlin : Duncker und Humblot, 1999

(Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht ; Bd. 47)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1997/98

ISBN 3-428-09574-X

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: W. März, Tübingen

Druck: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-6061

ISBN 3-428-09574-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt die leicht überarbeitete Fassung einer Dissertation dar, welche im Frühjahr 1996 abgeschlossen und im Wintersemester 1997/98 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen angenommen wurde. Literatur und Rechtsprechung sowie Änderungen im tatsächlichen nach Abgabetermin der Dissertation konnten nur noch gelegentlich berücksichtigt werden.

Herzlich danke ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. *Thomas Oppermann*, dessen vertrauensvolle Förderung und stetige Hilfsbereitschaft mir und der Arbeit mehr geholfen haben, als ich an dieser Stelle ausdrücken kann. Besonderen Dank schulde ich auch Herrn Prof. Dr. *Hermann Kästner* für die sehr zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

An dieser Stelle gilt mein Dank ebenfalls den vielen „Praktikern“, welche mir in Interviews zahlreiche Auskünfte gegeben haben, ohne die diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Stellvertretend seien genannt *Hanns Matz*, ehemaliger Intendant der Semperoper Dresden, ferner *Karin Schlichting*, Verwaltungsleiterin der Komischen Oper Berlin, *Georg Vierthaler*, jetziger Verwaltungsdirektor der Deutschen Staatsoper Berlin, sowie *Paul Harrison*, stellvertretender Verwaltungsleiter der Victoria State Opera in Melbourne / Australien.

Auch bin ich Prof. Dr. Dr. h.c. *Wolfgang Graf Vitzthum* sowie dem Verlag Duncker & Humblot für die Aufnahme dieser Arbeit in die „Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht“ sehr verbunden.

Nicht zuletzt möchte ich meinen Eltern dafür danken, daß sie mich in großer Geduld und Verständnis immer wieder unterstützt haben. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Tübingen, im März 1998

*Wolf-Dietrich Tillner*



# Inhaltsübersicht

<b>A. Einleitung</b>	17
I. Hinführung	18
II. Einordnung	21
1. Begriffliche Einordnung	21
2. Geschichtliche Einordnung	24
3. Juristische Einordnung	33
III. Untersuchungsgang	39
<b>B. Förderung des Musiktheaters in der Bundesrepublik Deutschland</b>	41
I. Pflicht zur Förderung	41
1. Völkerrechtliche Quellen	41
2. Verfassungsrecht	48
3. Gesetzesrecht	85
4. Sonstige Begründungsebenen	87
5. Ergebnis	89
II. Ausgestaltung der Förderung	90
1. Inhaltliche Ausrichtung der Förderung: Art. 5 Abs. 3 GG	91
2. Förderkompetenzen	163
3. Kooperation statt Konkurrenz	258
<b>C. Grundriß der Förderung in der einstmaligen Deutschen Demokratischen Republik</b>	264
I. Nützlichkeit der Förderung: Theater als Erziehungsinstrument	265
1. Exkurs: Grundlagen des Sozialismus in der DDR	265
2. Kultur und Theater im Sozialismus der DDR	269



II. Ausgestaltung der Förderung . . . . .	270
1. Inhaltliche Ausrichtung der Förderung: Sozialistische Kulturpolitik . . .	271
2. Kompetenzstränge statt Kompetenzgeflecht – „Demokratischer Zentralismus“ . . . . .	281
3. Die nicht primär finanzielle Förderung: „cura culturae“ . . . . .	291
III. Zwischenergebnis . . . . .	303
<b>D. Zusammenschau und Überlegungen zur weiteren Förderung</b>	
	305
I. Instrumentalisierung des Musiktheaters als Kennzeichen des Totalitarismus .	305
II. Föderalismus sowie Dezentralismus der Kommunen und eine akzentuierte, wirksame „cura culturae“ . . . . .	311
1. Modellcharakter eines Nationaltheaters . . . . .	312
2. Festivals und Wettbewerbe . . . . .	320
3. Nachwuchsförderung . . . . .	324
4. Besucherorganisation . . . . .	329
III. Musiktheaterförderung und das Publikum . . . . .	329
IV. Neue Wege der Finanzierung und Konzentration öffentlicher Ausgaben . .	334
1. Blick in Richtung Übersee . . . . .	334
2. Private Finanzierung in Deutschland . . . . .	341
3. Schlußfolgerung . . . . .	346
V. Ergebnis . . . . .	347
<b>E. Gesamtbetrachtung</b>	
	348
<b>Literaturverzeichnis</b>	
	352
<b>Stichwortverzeichnis</b>	
	376

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b>	17
I. Hinführung	18
II. Einordnung	21
1. Begriffliche Einordnung	21
a) „Förderung“	21
b) „Musiktheater“	22
c) „Deutschland“	24
2. Geschichtliche Einordnung	24
a) Die Geschichte des Musiktheaters als Kunstgattung	24
b) Die Geschichte des Musiktheaters als Institution	27
3. Juristische Einordnung	33
III. Untersuchungsgang	39
<b>B. Förderung des Musiktheaters in der Bundesrepublik Deutschland</b>	41
I. Pflicht zur Förderung	41
1. Völkerrechtliche Quellen	41
a) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948	41
b) Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966/1973)	42
c) Europäisches Kulturabkommen vom 19. Dezember 1954	47
2. Verfassungsrecht	48
a) Bundesverfassung	48
aa) Vorfrage: Die Zulässigkeit öffentlicher Kunstförderung	48
bb) Allgemeines Kulturstaatsprinzip	50
cc) Insbesondere Art. 5 Abs. 3 GG	58
(1) Generelle Pflicht zur Förderung der Kunst	58
(2) Spezielle Pflicht zur Förderung des Musiktheaters	60

(a) Die objektive Seite: Das Musiktheater als Gegenstand einer institutionellen Garantie . . . . .	62
(b) Die subjektive Seite: Originäre Teilhabeansprüche . . . . .	66
dd) Art. 3 Abs. 1 GG: Derivative Teilhabeansprüche . . . . .	72
ee) Rechtsstaatsprinzip . . . . .	73
ff) Sozialstaatsgebot . . . . .	76
b) Landesverfassungen . . . . .	77
aa) Bindungscharakter allgemein . . . . .	78
bb) Bindungscharakter speziell: Die Gemeinden als Adressaten . . . . .	80
3. Gesetzesrecht . . . . .	85
a) Bundesgesetze . . . . .	85
b) Landesgesetze . . . . .	85
4. Sonstige Begründungsebenen . . . . .	87
5. Ergebnis . . . . .	89
II. Ausgestaltung der Förderung . . . . .	90
1. Inhaltliche Ausrichtung der Förderung: Art. 5 Abs. 3 GG . . . . .	91
a) Die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG . . . . .	92
aa) Geschichtlicher und normativer Rahmen . . . . .	92
bb) Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG . . . . .	95
(1) Schutzgegenstand, der verfassungsrechtliche Kunstbegriff . . . . .	96
(2) Sachlicher und persönlicher Schutzbereich . . . . .	98
(3) Schutzrichtungen . . . . .	102
cc) Schranken des Art. 5 Abs. 3 GG . . . . .	106
b) Kunstfreiheit für das Musiktheater . . . . .	108
aa) Intendant und öffentlicher Träger . . . . .	110
(1) Grundlegendes . . . . .	110
(2) Vorwiegende Bedrohungen des status negativus . . . . .	114
(a) Direkte Eingriffe . . . . .	115
(b) Indirekte Eingriffe . . . . .	126
(3) Vorwiegende Bedrohungen des status passivus . . . . .	136
bb) Intendant und Rechnungsprüfung . . . . .	147
c) Kunstfreiheit im Musiktheater . . . . .	155
d) Ergebnis . . . . .	162

2. Förderkompetenzen .....	163
a) Förderung durch die Europäische Union .....	168
aa) Art. 3 lit. p), 128 i.V.m. Art. 3b EGV .....	168
bb) Objekte der Förderung .....	174
b) Förderung durch den Bund .....	177
aa) Ausdrückliche Kompetenzen .....	179
(1) Insbesondere Art. 73 Nr. 1, Art. 32 Abs. 1, Art. 87 Abs. 1 GG: Zuständigkeit für auswärtige Angelegenheiten .....	182
(2) Insbesondere Art. 106 Abs. 8 GG: Zuständigkeit für Son- derlastenausgleich .....	183
(3) Annex: Die Kulturklausel in Art. 35 EV .....	185
bb) Stillschweigende Kompetenzen .....	189
(1) „Sachzusammenhang“ und „Annex“ .....	191
(2) „Natur der Sache“ .....	193
(a) Kompetenzbegründung .....	204
(aa) Überregionalität .....	204
(bb) Nationale Repräsentation .....	217
(cc) Gesamtstaatliche Repräsentation .....	219
(b) Kompetenzausübung .....	223
cc) Objekte der Förderung .....	234
dd) Ergebnis .....	244
c) Förderung durch die Länder .....	244
aa) Art. 30, 70ff., 83ff. GG: „Kulturhoheit der Länder“ .....	244
bb) Objekte der Förderung .....	246
d) Förderung durch die Kommunen .....	251
aa) Art. 28 Abs. 2 GG: Allzuständigkeit der Gemeinden .....	251
bb) Objekte der Förderung .....	255
e) Annex: Förderung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk .....	256
3. Kooperation statt Konkurrenz .....	258

**C. Grundriß der Förderung in der einstmaligen  
Deutschen Demokratischen Republik**

I. Nützlichkeit der Förderung: Theater als Erziehungsinstrument .....	265
1. Exkurs: Grundlagen des Sozialismus in der DDR .....	265
2. Kultur und Theater im Sozialismus der DDR .....	269

II. Ausgestaltung der Förderung . . . . .	270
1. Inhaltliche Ausrichtung der Förderung: Sozialistische Kulturpolitik . . . . .	271
2. Kompetenzstränge statt Kompetenzgeflecht – „Demokratischer Zentralismus“ . . . . .	281
a) Unterstellung: Forderung vor Förderung . . . . .	281
aa) Planungsstruktur . . . . .	281
bb) Planungsablauf . . . . .	284
b) Finanzausweisung . . . . .	288
3. Die nicht primär finanzielle Förderung: „cura culturae“ . . . . .	291
a) Beispielhaft: Die Komische Oper im ehemaligen Ost-Berlin (Walter Felsenstein) . . . . .	291
b) Pflege des Auftragswesens . . . . .	297
c) Qualitätvolle Ausbildung . . . . .	298
d) Umfassende Besucherorganisation . . . . .	301
III. Zwischenergebnis . . . . .	303
<b>D. Zusammenschau und Überlegungen zur weiteren Förderung</b>	
	305
I. Instrumentalisierung des Musiktheaters als Kennzeichen des Totalitarismus . . . . .	305
II. Föderalismus sowie Dezentralismus der Kommunen und eine akzentuierte, wirksame „cura culturae“ . . . . .	311
1. Modellcharakter eines Nationaltheaters . . . . .	312
a) Die Idee eines Nationaltheaters für die Bundesrepublik Deutschland . . . . .	312
b) Die Gestalt eines Nationaltheaters für die Bundesrepublik Deutschland . . . . .	314
2. Festivals und Wettbewerbe . . . . .	320
3. Nachwuchsförderung . . . . .	324
4. Besucherorganisation . . . . .	329
III. Musiktheaterförderung und das Publikum . . . . .	329
IV. Neue Wege der Finanzierung und Konzentration öffentlicher Ausgaben . . . . .	334
1. Blick in Richtung Übersee . . . . .	334
a) Fund Raising und Sponsoring . . . . .	334
b) Kritische Würdigung: Privatfinanzierung und künstlerische Freiheit . . . . .	338

Inhaltsverzeichnis	13
2. Private Finanzierung in Deutschland	341
a) Arten und Motive privater Förderung	341
b) Offene Fragen	343
3. Schlußfolgerung	346
V. Ergebnis	347
<b>E. Gesamtbetrachtung</b>	<b>348</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>352</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>376</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
Abgh.-Drucks.	Abgeordnetenhausdrucksache
a.F.	alter Fassung
AfK	Archiv für Kommunalwissenschaften
AG	Aktiengesellschaft
ALR	Allgemeines Landrecht
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BBauG	Bundesbaugesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWfWg	Baden-Württembergisches Feuerwehrgesetz
DBV	Deutscher Bühnenverein e.V., Köln
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
ebd.	ebenda
EGV	EG-Vertrag
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EV	Einigungsvertrag
e.V.	eingetragener Verein
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung

Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S.1)
GKZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt (1.1950 ff.)
GO	Gemeindeordnung
HdbStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
HdbVR	Handbuch des Verfassungsrechts
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Hochschulrahmengesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
Kap.	Kapitel
KrO	Kreisordnung
LAG	Landesarbeitsgericht
LKrO	Landkreisordnung
LS	Landessatzung
Ls.	Leitsatz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N.F.	Neue Folge
NW GVBl.	Nordrhein-Westfälisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NWWbG	Nordrhein-Westfälisches Weiterbildungsgesetz
örA	öffentlich-rechtliche Anstalt
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
RB	Regiebetrieb
RdA	Recht der Arbeit
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
SächsKRG	Sächsisches Kulturraumgesetz
StBauFG	Städtebauförderungsgesetz
StGH	Staatsgerichtshof



SZ	Süddeutsche Zeitung
TdZ	Theater der Zeit, Berlin
Tgr.	Titelgruppe
Tit.	Titel
Tz.	Textzahl
u.a.	unter anderem
VG	Verwaltungsgericht
VN	Vereinte Nationen
VO	Verordnung
WissR	Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung
WRV	Verfassung des Deutschen Reichs (Weimarer Reichsverfassung) vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZV	Zweckverband

*Da (auf dem Theater) ist Poesie, da ist Malerei, da ist Gesang und Musik, da ist Schauspielkunst und was nicht noch alles!*

*Wenn alle diese Künste und Reize von Jugend und Schönheit in einem einzigen Abend, und zwar auf bedeutender Stufe zusammenwirken, so gibt es ein Fest, das mit keinem anderen zu vergleichen.*

(Goethe zu Eckermann am 22. März 1825)<sup>1</sup>

## A. Einleitung

Wenn es dem Geheimrat Johann Wolfgang von Goethe für das Theater generell schon so erschien, so handelt es sich beim Musiktheater<sup>2</sup> im speziellen erst recht um eine unvergleichlich umfassende und komplexe Gattung von Kunst<sup>3</sup>. Nicht immer, aber oft, wird dabei die anthropologische Sehnsucht nach Harmonie im je für sich und miteinander der verschiedensten Ebenen künstlerischen Ausdrucks zu erfüllen gesucht<sup>4</sup>.

Das Recht, indem es sich verschiedener Aspekte des Lebensbereichs Kultur und damit auch der „Schönen Künste“ annimmt, bildet dabei gleichsam einen „cordon juridique“ um eben diese. Die der Kunst in Art. 5 Abs. 3 GG zugestandene Autonomie wie auch das Verständnis unseres Gemeinwesens als Kulturstaat mit „tätigverantwortlichem Dienst“ (E.R. Huber) an der autonomen Kunst und Kultur<sup>5</sup> bilden dabei die Pole dieser rechtlichen „Umklammerung“.

---

<sup>1</sup> Zit. bei *Leuchtmann*, Die Oper als Festspiel ihrer selbst, in: Jahrbuch der Bayerischen Staatsoper 1985, S. 74.

<sup>2</sup> Zur begrifflichen Präzisierung vgl. unten A.II.3.

<sup>3</sup> Hermann Hesse über die Oper: „Von den großen musikalischen Formen sind es zwei, in welchen über das Musikalische hinaus das Ganze des Menschentums angepackt und formuliert, in welchen seine Größe geprießen, seine Gebrechlichkeit betrauert, seine Abhängigkeit von höheren Mächten bekundet wird: das Oratorium und die Oper“, zit. bei *Michels*, Hermann Hesse – Musik, S. 74; darüber hinausgehend mit einer zusätzlichen Akzentuierung des Geistigen die Vorstellung Hesses vom sog. Glasperlenspiel als „Gottesdienst“ ohne Theologie, welches in sich drei Prinzipien vereinige: Wissenschaft, Verehrung des Schönen und Meditation, zu finden bei *Hesse*, Das Glasperlenspiel, S. 41 u. 348.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu *Hönes*, Transposition des Wirklichen, S. 170 ff.; *Friedrich*, Über Harmonie, in: Jahrbuch der Bayrischen Staatsoper 1986/87, S. 59 ff.

<sup>5</sup> *Huber*, Zur Problematik des Kulturstaats, in: Kulturstaatlichkeit und Kulturverfassungsrecht, S. 122 (129 ff.); vgl. zur Kulturstaatsproblematik ferner unten B.I.2.; zu den verwaltungsrechtlichen Emanationen *Oppermann*, Kulturverwaltungsrecht, S. 11 ff. und passim, speziell zum Theaterwesen S. 122 f.

Im Verhältnis von Kunst und Recht ist damit eine grundsätzliche Antinomie zwischen Anerkennung von Freiheit und Eigengesetzlichkeit der Kunst einerseits und Angewiesenheit der Kunst auf Obhut und Förderung durch Staat und Recht andererseits feststellbar<sup>6</sup>.

## I. Hinführung

„Mir brauchet koi Konscht, mir brauchet Krombiere“<sup>7</sup>, oder: „Nur wo Kultur ist, läßt sich Schwachsinn ertragen“<sup>8</sup>. Diese beiden Zitate mögen – vielleicht auch ein wenig plakativ – das Feld abstecken, auf dem Kultur- und Kunstpolitik auch heute sich jedenfalls zum Teil noch bewegen. So ist angesichts knapper werdender (Kultur-)Haushalte auch das Musiktheater wieder verstärkt Gegenstand öffentlicher Diskussionen<sup>9</sup>, und man stößt bisweilen gar auf Mitteilungen von Musiktheaterschließungen<sup>10</sup> oder doch zumindest einzelner Sparten, in Sonderheit des Ballett<sup>11</sup>. Darüber hinaus treten als Unsicherheit noch Umstrukturierungsmaßnahmen der Theaterlandschaft in den fünf neuen Bundesländern hinzu<sup>12</sup>.

<sup>6</sup> Vgl. z.B. *Heckel*, Staat, Kirche, Kunst, S. 128; *Leisner*, Diskussionsbeitrag, VVDStRL 42 (1984; Beratungsgegenstand: Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen), S. 125; ebenso *Ipsen*, Diskussionsbeitrag, VVDStRL 42 (1984; Beratungsgegenstand: Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen), S. 135. – Die Auflösung dieser Antinomie soll über die Vorstellung von staatlicher Verantwortung und dienender Intervention geschehen, vgl. hierzu *Heckel*, aaO., S. 128 und *Huber*, aaO. (Fn. 5), S. 122 (129). – Ein gewissermaßen vorgelagertes Paradox läßt sich folgendermaßen umschreiben: Wenn die Freiheit der Kunst gegenüber dem Staat geschützt werden soll, so läßt sich dieser Freiheitsraum jedoch nicht anders offenhalten, als daß durch staatliche Vorschriften und Entscheidungen immer wieder entschieden werden muß, was denn als Kunst anzuerkennen ist, so bereits *Arndt*, Die Kunst im Recht, NJW 1966, S. 26 ff.

<sup>7</sup> *Rettich*, Das Verhältnis von Staat und Theater am Beispiel des Ulmer Theaters, in: Das Orchester 1991, S. 394; *ders.*, in seinem Referat zur Podiumsdiskussion „Was ist uns Kunst wert?“ am 13.4.1991 im Badischen Staatstheater Karlsruhe, wobei er wiederum auf einen Ausspruch eines Stuttgarter Abgeordneten aus dem Jahre 1827 rekurriert.

<sup>8</sup> *August Everding*, zit. nach einem Bericht in Schwäbisches Tagblatt vom 19.4.1994, Feuilleton. Eine gewissermaßen vermittelnde Position stellt die Vorstellung vom Theater als „Lebensmittel“ dar, vgl. z.B. *Rühle*, Theater im Übergang, Die Deutsche Bühne 8/1990, S. 39 ff.

<sup>9</sup> *Hilmar Hoffmann*, Das Musiktheater im Verteilungskampf, in: Die Deutsche Bühne 10/1981, S. 23 ff.; *Hans Zehetmair*, Sind vierhundert Jahre genug?, in: Jahrbuch der Bayrischen Staatsoper 1990/91, München 1990, S. 44 ff.; *Wolfgang Taubmann/Fredo Behrens*, Sind die Theater zu teuer?, in: Das Orchester 1988, S. 619 ff.; *Zentgraf*, Musiktheater – um welchen Preis?, in: Musiktheater – um welchen Preis?, S. 25 ff.

<sup>10</sup> Notiz über den Schluß des Oberhausener Musiktheaters, in: Opernwelt 4/1992, S. 9; ferner die Abschaffung des Musiktheaters in Bautzen betreffend *Gottfried Blumenstein*, In Bautzen wird das Musiktheater abgeschafft, in: Opernwelt 1/1998, S. 60.

<sup>11</sup> So bei *Hartmut Regitz*, Stolpern, fallen, stürzen, in: Die Deutsche Bühne 1/1994, S. 50 ff.; *Stephan Mösch*, Scharfer Wind an der Ostsee, in: Opernwelt 1/1997, S. 53.

Kulturpolitisch zumeist umstritten sind die beträchtlichen Kosten, mit denen der Betrieb der Theater verbunden ist. Nach dem Erfolg bisheriger Bemühungen der öffentlichen Theater um größere Wirtschaftlichkeit steht allerdings die Frage im Raume, ob es den Theatern überhaupt möglich ist, zu weiteren entscheidenden Einsparungen zu gelangen. So standen bei den öffentlichen Theatern in den letzten Jahren enorm steigenden Ausgaben durchweg geringer anwachsende Einnahmen gegenüber<sup>13</sup>. Dieses Dilemma scheint nach Ansicht von Baumol und Bowen<sup>14</sup> jedoch auch grundsätzlich nicht behebbbar zu sein, da in den personalintensiven darstellenden Künsten zum einen die kostensparenden Effekte eines Produktivitätszuwachses – wie in den anderen Wirtschaftszweigen – durch die Eigenart der Arbeit ausbleiben, auf der anderen Seite jedoch die in der Gesamtwirtschaft steigenden Löhne mitgetragen werden müssen. Die Folge sind überproportional steigende Kosten, was auch am steigenden Anteil staatlicher Zuschüsse an der Theaterfinanzierung deutlich wird<sup>15</sup>. So können die Ausgaben der Musiktheater – die Frage nach womöglich überhöhten Gagenzahlungen für eine Anzahl von Gesangsstars einmal außen vor – strukturell wohl nicht mehr entscheidend gesenkt werden. Vor diesem Hintergrund sollte kulturpolitisches Augenmerk vor allem auf die Erschließung womöglich neuer Finanzierungsquellen gelegt werden. Auf u.U. sinnvolle und gangbare Wege einer Neugestaltung der Finanzierungsstruktur soll darum im Teil D. der Untersuchung auch noch näher eingegangen werden.

Zunächst aber noch ein kurzer Blick auf die tatsächlichen Gegebenheiten der bundesrepublikanischen Musiktheaterlandschaft: Das Musiktheaterwesen ist – in noch stärkerem Maße als die übrigen Theater – fast ausschließlich von der öffentlichen Hand getragen und weist eine ausgeprägte geographische Streuung der Spielstätten auf. Beides ist dabei auf die besonderen geschichtlichen Umstände des Theaters in Deutschland zurückzuführen<sup>16</sup>.

---

<sup>12</sup> Vgl. dazu eine entsprechende Notiz, in: Theater heute 7/1993, S. 47.

<sup>13</sup> Im Zeitraum von 1949 bis 1974 sind die Ausgaben der öffentlichen Theater von 102,8 Mio. DM auf 1.124,1 Mio. DM gestiegen gegenüber Einnahmesteigerungen von 39,5 auf 134,6 Mio. DM, zu finden bei *Rischbieter*, Theaterpolitik, Theaterfinanzierung: Theater in der Bundesrepublik 1949–76 – ein stabiles oder ein starres System?, in: Theater heute 1/1976, S. 178 (180).

<sup>14</sup> Zit. bei *Netzer*, The Subsidized Muse, S. 28 ff.

<sup>15</sup> Der Subventionsanteil betrug 82,2% im Jahre 1974 im Vergleich zu 61,5% im Jahre 1949, Fundstelle bei *Rischbieter* (o. Fn. 13), S. 178 (180).

<sup>16</sup> S.u. A.II.2.; zur Theatertopographie der alten Bundesrepublik vgl. *Bahn*, Das subventionierte Theater der Bundesrepublik Deutschland, S. 40 ff.